



Satzung

§1 Name

- (1) Der Verein führt den Namen „Förderverein der Freiwilligen Feuerwehr Wolmirstedt“
- (2) Er ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Stendal unter der VR-Nummer 68351 eingetragen.

§2 Sitz

Der Verein hat seinen Sitz in Wolmirstedt

§3 Zweck des Vereins

Zweck des Vereins ist die Unterstützung und Förderung der Freiwilligen Feuerwehr Wolmirstedt. Ziel des Fördervereins ist es, jedermann Gelegenheit zu geben, sein Interesse, seine Mitarbeit und Verbundenheit mit der Freiwilligen Feuerwehr Wolmirstedt zu bekunden und diese bei der Erfüllung ihrer Aufgaben zu unterstützen. Er unterstützt die Arbeit der Freiwilligen Feuerwehr Wolmirstedt insbesondere bei:

- der Werbung und Gewinnung neuer Mitglieder für die Feuerwehr Wolmirstedt,
- der kulturellen Gestaltung der Dienste und anderer Höhepunkte der Feuerwehr Wolmirstedt,
- der Aufarbeitung und Pflege der Feuerwehrhistorik,
- der Jugendarbeit,
- der Ehrung von verdienten Feuerwehrangehörigen zu besonderen Anlässen,
- der Pflege der Zusammenarbeit mit den Feuerwehren der Region

§4 Vereinstätigkeit

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung und er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Die Mitglieder des Vereins werden ehrenamtlich tätig. Sie erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Ausnahmeregelungen zur Entschädigung für besondere Aufwendungen beschließt die Mitgliederversammlung.
- (3) Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke im Interesse des Vereins eingesetzt werden. Es darf keine Person durch Ausgaben die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßige hohe Vergütung begünstigt werden.

§5 Eintragung in das Vereinsregister

Der Verein ist im Vereinsregister eingetragen.

§6 Eintritt der Mitglieder

- (1) Mitglied des Vereins kann jede voll geschäftsfähige Person werden.
- (2) Juristische Personen, nicht rechtsfähige Vereine, Handelsgesellschaften und andere Personenvereinigungen (auch BGB-Gesellschaften), werden nicht als Mitglieder aufgenommen.
- (3) Die Mitgliedschaft entsteht durch Aufnahme in den Verein.
- (4) Der Aufnahmeantrag ist schriftlich beim Vorstand einzureichen.
- (5) Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Die Mitgliedschaft wird mit Aushändigung einer schriftlichen Aufnahmebestätigung wirksam.
- (6) Eine Ablehnung durch den Vorstand muss nicht begründet werden.
- (7) Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht.

§7 Austritt der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder sind zum Austritt aus dem Verein berechtigt.
- (2) Der Austritt ist unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von vier Wochen nur zum Schluss eines Kalenderjahres zulässig.
- (3) Der Austritt ist dem Vorstand schriftlich zu erklären. Zur Einhaltung der Kündigungsfrist (Absatz 2) ist rechtzeitiger Zugang der Austrittserklärung an ein Mitglied des Vorstandes erforderlich.

§8 Ausschluss der Mitglieder

- (1) Die Mitgliedschaft endet außerdem durch Ausschluss.
- (2) Der Ausschluss aus dem Verein ist insbesondere aus folgenden Gründen zulässig:
 - Wiederholte oder schwerwiegende Verstöße gegen Beschlüsse der Mitgliederversammlung oder des Vorstandes,
 - wiederholte oder schwerwiegende Störung des Ansehens des Vereins in der Öffentlichkeit,
 - Störung des Vereinsfriedens
- (3) Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand in einer Vorstandssitzung. Das auszuschließende Mitglied ist dazu 14 Tage vor der Sitzung einzuladen, ihm sind die Gründe des beabsichtigten Ausschlusses mitzuteilen.
- (4) Der Ausschlussbeschluss des Vorstandes ist dem Mitglied schriftlich unter Angabe der Gründe mitzuteilen. Gegen den Ausschluss kann das Mitglied innerhalb von einem Monat nach Zugang der Mitteilung beim Vorstand Einspruch einlegen. Hilft der Vorstand dem Einspruch nicht ab, legt er die Angelegenheit der nächsten planmäßigen Mitgliederversammlung vor. Diese entscheidet vereinsintern endgültig. Bis zur Entscheidung der Mitgliederversammlung ruhen die Rechte und Pflichten des Mitgliedes. Vor Entscheidung der Mitgliederversammlung ist die Anrufung eines ordentlichen Gerichts nicht zulässig.

§9 Streichung der Mitgliedschaft

- (1) Ein Mitglied scheidet außerdem mit Streichung der Mitgliedschaft aus dem Verein aus.
- (2) Die Streichung der Mitgliedschaft erfolgt, wenn das Mitglied 6 Monate mit dem Mitgliedsbeitrag im Rückstand ist und diesen Beitrag auch nach schriftlicher Mahnung durch den Vorstand nicht innerhalb von 3 Monaten nach Zugang der Mahnung voll entrichtet. Die Mahnung muss mit eingeschriebenem Brief erfolgen. Sie gilt als wirksam zugegangen, wenn sie an die letzte dem Verein bekannte Anschrift des Mitglieds gerichtet ist. Die Streichung der Mitgliedschaft kann ferner erfolgen, wenn das Mitglied länger als ein Jahr weder Rechte noch Pflichten aus der Mitgliedschaft wahrnimmt. Auch hier ist in einer Mahnung auf die bevorstehende Streichung hinzuweisen und dem Mitglied unter Setzung einer Frist von einem Monat Gelegenheit zu geben, zu seiner Vereinsmitgliedschaft Stellung zu nehmen. Erklärt das Vereinsmitglied, an der Mitgliedschaft kein Interesse mehr zu haben oder reagiert auf die Mahnung nicht, kann es von der Mitgliederliste gestrichen werden.
- (3) Die Streichung der Mitgliedschaft erfolgt durch Beschluss des Vorstandes, sie wird mit Beschlussfassung wirksam und ist dem Mitglied mittels eingeschriebenen Briefes an die letzte bekannte Adresse mitzuteilen.
- (4) Bei Tod des Mitglieds erfolgt eine automatische Streichung der Mitgliedschaft.

§10 Mitgliedsbeitrag

- (1) Es ist ein Mitgliedsbeitrag zu leisten.
- (2) Seine Höhe bestimmt die Mitgliederversammlung.
- (3) Der Beitrag ist bis Ende des ersten Quartals des jeweiligen Geschäftsjahres im Voraus zu zahlen und für den Eintrittsmonat voll zu entrichten. Eine Rückerstattung bereits geleisteter Beiträge oder sonstiger finanziellen Leistungen an den Verein findet nicht statt.
- (4) Eine Aufnahmegebühr wird nicht erhoben.

§11 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- a) der Vorstand (§12 und §13 der Satzung)
- b) die Mitgliederversammlung (§14 bis § 18 der Satzung)

§12 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden und dem Kassenwart. Der Vorstand im Sinne des §26BGB besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden und dem Kassenwart.
- (2) Je 2 Vorstandsmitglieder vertreten gemeinsam.
- (3) Der Vorstand wird durch Beschluss der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 3 Jahren bestellt. Er bleibt bis zur satzungsmäßigen Bestellung des nächsten Vorstandes im Amt.
- (4) Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf der Amtsperiode aus dem Vorstand aus, ist der Vorstand berechtigt, bis zum Ende der Amtszeit des ausgeschiedenen Mitgliedes ein Ersatzmitglied zu bestellen.
- (5) Das Amt eines Mitglieds des Vorstandes endet mit seinem Ausscheiden aus dem Verein.
- (6) Vorstandsmitglieder können vor Ablauf der Amtszeit von der Mitgliederversammlung abgewählt werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt; ein solcher Grund ist insbesondere grobe Pflichtverletzung oder Unfähigkeit zur ordnungsmäßigen Geschäftsführung.
- (7) Verschiedene Vorstandsämter können nicht in einer Person vereinigt werden.

§ 13 Datenschutz

Soweit der Verein im Rahmen seiner Vereinstätigkeit personenbezogene Daten seiner Mitglieder oder Dritter verarbeitet, erfüllt er die dafür geltenden gesetzlichen Anforderungen.

§14 Berufung der Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung ist zu berufen:

- a) wenn es das Interesse des Vereins erfordert, jedoch mindestens
- b) jährlich einmal, möglichst in den ersten drei Monaten des Kalenderjahres
- c) in dem Jahr, in dem keine Vorstandswahl stattfindet, hat der Vorstand der nach Abs. 1 Buchst. b zu berufenden Versammlung einen Jahresbericht und eine (schriftliche) Jahresabrechnung vorzulegen und die Versammlung über die Entlastung des Vorstandes abstimmen zu lassen.

(2) Der Vorstand kann festlegen, dass die Mitgliederversammlung des Vereines ganz oder teilweise unter Zuhilfenahme von Telekommunikationsmitteln (virtuell) stattfindet. Die Durchführung einer vollständigen oder teilweise virtuellen Mitgliederversammlung ist den Mitgliedern mit der Einladung mitzuteilen. Gleichzeitig ist mitzuteilen, auf welcher Plattform die Mitgliederversammlung stattfinden soll. Die Zugangsdaten zur Mitgliederversammlung sind den Mitgliedern spätestens 3 Tage vor Beginn der Mitgliederversammlung mitzuteilen.

(3) Der Vorstand kann auch festlegen, dass eine Beschlussfassung ohne die Durchführung einer Mitgliederversammlung im Wege der schriftlichen Stimmabgabe erfolgt. Dazu sind allen Mitgliedern des Vereines bezüglich der zu fassenden Beschlüsse vorbereitete Stimmzettel zu übersenden, ferner ist den Mitgliedern mitzuteilen, bis zu welchem Zeitpunkt und auf welchem Wege sie ihre Stimmen dem Vorstand übermitteln müssen. Die Beschlussfassung ist wirksam, wenn sich mindestens 40 % der Vereinsmitglieder an ihr beteiligen und der gefasste Beschluss die erforderliche Mehrheit erreicht. Den Mitgliedern ist ebenfalls bekanntzugeben, wo und wann die öffentliche Auszählung der Stimmen stattfindet. Das Ergebnis der jeweiligen Abstimmung ist den Mitgliedern unverzüglich nach Auszählung mitzuteilen.

§15 Form der Berufung

(1) Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand schriftlich unter Einhaltung einer Frist von 2 Wochen zu berufen.

(2) Die Berufung der Versammlung muss den Gegenstand der Beschlussfassung (die Tagesordnung) beinhalten. Die Frist beginnt mit dem Tag der Absendung der Einladung an die letzte bekannte Mitgliederanschrift.

§16 Beschlussfähigkeit

(1) Beschlussfähig ist jede ordnungsgemäß berufene Mitgliederversammlung.

(2) Zur Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins (§41 BGB) ist die Anwesenheit von zwei Dritteln der Vereinsmitglieder erforderlich.

(3) Ist eine zur Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins einberufene Mitgliederversammlung nach Absatz 2 nicht beschlussfähig, so ist vor Ablauf von 4 Wochen seit dem Versammlungstag eine weitere Mitgliederversammlung mit derselben Tagesordnung einzuladen. Die weitere Versammlung darf frühestens 2 Monate nach dem ersten Versammlungstag stattfinden, hat aber jedenfalls spätestens 4 Monate nach diesem Zeitpunkt zu erfolgen.

(4) Die Einladung zu der weiteren Versammlung hat einen Hinweis auf die erleichterte Beschlussfähigkeit (Absatz 5) zu enthalten.

(5) Die neue Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vereinsmitglieder beschlussfähig, dies ist mit der Einladung zur weiteren Mitgliederversammlung mitzuteilen.

§17 Beschlussfassung

- (1) Es wird durch Handzeichen abgestimmt. Auf Antrag von mindestens 1/3 der Anwesenden ist schriftlich abzustimmen.
- (2) Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.
- (3) Zu einem Beschluss, der eine Änderung der Satzung enthält, ist die Zustimmung von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
- (4) Zur Änderung des Zwecks des Vereins (§ 3 der Satzung) ist die Zustimmung aller Mitglieder erforderlich. Die Zustimmung der nicht erschienenen Mitglieder muss schriftlich erfolgen.
- (5) Zur Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins (§41 BGB) ist eine Mehrheit von vier Fünfteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

§18 Beurkundung der Versammlungsbeschlüsse

- (1) Über die in der Versammlung gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift aufzunehmen.
- (2) Die Niederschrift ist von dem Vorsitzenden der Versammlung zu unterschreiben. Wenn mehrere Vorsitzende tätig waren, unterzeichnet der letzte Versammlungsleiter die ganze Niederschrift.
- (3) Jedes Vereinsmitglied ist berechtigt, die Niederschrift einzusehen.

§19 Keine Umwandlung

Der Verein kann sich an einer Umwandlung durch Verschmelzung oder Spaltung (Aufspaltung, Abspaltung oder Ausgliederung) nicht beteiligen. Ein Wechsel der Rechtsform nach dem Umwandlungsgesetz ist ebenso ausgeschlossen.

§20 Auflösung des Vereins

- (1) Der Verein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung (§17 Abs. 5) aufgelöst werden.
- (2) Die Liquidation erfolgt durch den Vorstand (§11).
- (3) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadtverwaltung Wolmirstedt. Sie hat das Vereinsvermögen unmittelbar und ausschließlich für die Förderung der Freiwilligen Feuerwehr Wolmirstedt einzusetzen.

§21 Sprachliche Gleichstellung

Die verwendeten Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten sowohl in männlicher wie in weiblicher Form.

§22 Satzungsänderungen, Inkrafttreten

- (1) Der Vorstand wird ermächtigt, Satzungsänderungen, die vom Registergericht oder dem zuständigen Finanzamt verlangt werden und die zur Eintragung des Vereins bzw. Wahrung der Gemeinnützigkeit erforderlich sind, selbst zu beschließen. Die Mitglieder des Vereins sind unmittelbar nach Eintragung dieser Satzungsänderungen im Vereinsregister in geeigneter Weise zu informieren.
- (2) Diese Satzung tritt mit ihrer Eintragung in das Vereinsregister beim Amtsgericht Stendal in Kraft, sie ersetzt sämtliche frühere Satzungen des Vereins.

§23 Freistellung auf Haftung

Der Vorstand übernimmt bei öffentlichen Veranstaltungen keine Haftung über Zivilpersonen im Schadensfall jeglicher Art.

Vorstehende Satzung wurde in der Gründungsversammlung vom 15.12.2001 errichtet und in den Mitgliederversammlungen vom 28.10.2002, vom 08.09.2003, vom 09.04.2005, vom 15.05.2011, vom 20.04.2017 und vom 17.09.2022 geändert.

Beitragsordnung des Fördervereins der Freiwilligen Feuerwehr Wolmirstedt e.V.

Auf Grund von §10 unserer Vereinssatzung hat die Mitgliederversammlung in ihrer Sitzung im Januar 2008 die nachfolgende Beitragsordnung beschlossen. Die Höhe der Mitgliedsbeiträge richtet sich nach der Art der Mitgliedschaft und der jeweiligen Leistungsfähigkeit einzelner Mitgliedsgruppen.

Derzeit beträgt der zu entrichtende Mitgliedsbeitrag

Art der Mitgliedschaft	Jährlicher Mitgliedsbeitrag
Aktives Mitglied	20,00 €
Student / Auszubildender	20,00 €
Rentner / Pensionär	20,00 €
Wehr- oder Zivildienstleistender	20,00 €

Für die Beitragshöhe ist der am Fälligkeitstag bestehende Mitgliedsstatus maßgebend. Soweit dem Verein kein entsprechender Nachweis eingereicht wird, der einen geringeren Beitrag rechtfertigt, ist der für aktive Mitglieder festgesetzte Beitrag zu entrichten.

Bei einer jährlichen Zahlung ist der Mitgliedsbeitrag zum **31. März** fällig. Soweit bei der Aufnahme in den Verein anteilige Mitgliedsbeiträge zu entrichten oder beim Ausscheiden zu erstatten sind, ist der Monat mit 30 Tagen und das Jahr mit 360 Tagen zu entrichten.

Art der Mitgliedschaft: „Jugendliche bis 17 Jahre“ aufgrund des §6 Abs. 1 entfernt.

Vorstehende Satzung wurde in der Gründungsversammlung vom 15.12.2001 errichtet und in den Mitgliederversammlungen vom 28.10.2002, vom 08.09.2003, vom 09.04.2005, vom 15.05.2011, vom 20.04.2017 und vom 17.09.2022 geändert.